

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit\* vom 27. März 2014

**5037a. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, Änderung; Regelung der Zuständigkeit im Ordnungsbussenverfahren und Änderungen gestützt auf übergeordnetes Recht**

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2013	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 27. März 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p><b>Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess</b> (vom 10. Mai 2010)</p> <p><b>c. Zwangsmassnahmengericht</b></p> <p>§ 29. <sup>1</sup> Das Einzelgericht eines Bezirksgerichts im örtlichen Zuständig-</p>	<p><b>Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess</b> (Änderung vom ...; Regelung der Zuständigkeit im Ordnungsbussenverfahren und Änderungen gestützt auf übergeordnetes Recht)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2013, <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:</p> <p><b>c. Zwangsmassnahmengericht</b></p> <p>§ 29. <sup>1</sup> Das Einzelgericht eines Bezirksgerichts im örtlichen Zuständig-</p>	<p>... in die Anträge des Regierungsrates vom 30. Oktober 2013 und den Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 27. März 2014, <i>beschliesst:</i></p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2013	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 27. März 2014 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	---	---

keitsbereich der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft ist Zwangsmassnahmengericht gemäss StPO und JStPO

- a. in Haftverfahren,
- b. im Anwendungsbereich von Art. 186 StPO (stationäre Begutachtung), Art. 235 Abs. 4 StPO (Verkehr zwischen Verteidigung und inhaftierter Person) und Art. 373 StPO (Friedensbürgschaft).

keitsbereich der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft ist Zwangsmassnahmengericht gemäss StPO und JStPO

- lit. a unverändert.
- b. im Anwendungsbereich
  1. der stationären Begutachtung (Art. 186 StPO),
  2. des Verkehrs zwischen Verteidigung und inhaftierter Person (Art. 235 Abs. 4 StPO),
  3. der Entsiegelung im Vorverfahren (Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO) mit Ausnahme der Verfahren internationaler Rechtshilfe,
  4. der Friedensbürgschaft (Art. 373 StPO).

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Bezirksgerichte sind für diese Funktion im ganzen

Abs. 2 und 3 unverändert.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom  
23. Oktober 2013****Antrag der Kommission für Justiz  
und öffentliche Sicherheit  
vom 27. März 2014****Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,  
sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Kantonsgebiet einsetzbar. Das Obergericht kann für dieselbe Funktion Ersatzmitglieder für das ganze Kantonsgebiet einsetzen.

<sup>3</sup> Das Obergericht regelt den Einsatz in einer Verordnung.

**Handelsrichter**

§ 36. <sup>1</sup> Der Kantonsrat legt die Zahl der Handelsrichterinnen und -richter fest.

<sup>2</sup> Die Kantonsratskommission gemäss Art. 75 Abs. 1 Satz 2 KV schreibt die Stellen öffentlich aus und prüft die Kandidaturen.

<sup>3</sup> Wählbar ist, wer in einem Unternehmen als Inhaberin oder Inhaber oder in leitender Stellung tätig ist oder während mindestens zehn Jahren eine solche Stellung bekleidet hat.

**Handelsrichter**

§ 36. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

*Nach Titel A. Allgemeine Bestimmungen einfügen:*

**Anwendbares Verfahrensrecht**

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom  
23. Oktober 2013****Antrag der Kommission für Justiz  
und öffentliche Sicherheit  
vom 27. März 2014****Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,  
sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 125 a. Weist das kantonale Recht eine Aufgabe einem Zivilgericht zu, richtet sich das Verfahren unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung nach der ZPO und den für den Zivilprozess geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

**Entscheid über Ausstandsbegehren****Entscheid über Ausstandsbegehren**

§ 127. Über streitige Ausstandsbegehren gemäss Art. 50 ZPO entscheidet

§ 127. Über streitige Ausstandsbegehren gemäss Art. 50 ZPO entscheidet

- a. das Gericht, dem die betroffene Person angehört, wenn eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber betroffen ist,
- b. das Obergericht, wenn Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz betroffen sind,
- c. das Bezirksgericht, wenn Friedensrichterinnen, Friedensrichter oder Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen betroffen sind,

lit. a und b unverändert.

- c. das Bezirksgericht, wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Bezirksgerichts, Beisitzende des Arbeits- oder des Mietgerichts, Friedensrichterinnen, Friedensrichter oder Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2013</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 27. März 2014</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

- |  |   |
|--|---|
| <p>d. das Obergericht, wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Bezirksgerichts, Beisitzende des Arbeits- oder des Mietgerichts, einzelne Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts, Handelsrichterinnen oder Handelsrichter betroffen sind,</p> <p>e. das Verwaltungsgericht, wenn das Obergericht für den Entscheid gemäss lit. d auch durch Zuzug der Ersatzmitglieder nicht mehr gehörig besetzt werden kann.</p> | <p>Pachtsachen betroffen sind,</p> <p>d. das Obergericht, wenn einzelne Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts, Handelsrichterinnen oder Handelsrichter betroffen sind,</p> <p>lit. e unverändert.</p> |
|--|---|

**Mehrheit**

**Minderheit** Davide Loss und Susanna Rusca

**Unentgeltliche Rechtspflege vor Klageeinreichung**

§ 128. Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts entscheidet über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage beim Gericht.

**Unentgeltliche Rechtspflege vor Klageeinreichung**

§ 128. Das Einzelgericht des in der Hauptsache örtlich zuständigen Bezirksgerichts entscheidet über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage beim Gericht.

§ 128. Die zuständige Schlichtungsbehörde entscheidet ....

*Vor Titel C. Aufgaben des Gemeinde-*

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom  
23. Oktober 2013****Antrag der Kommission für Justiz  
und öffentliche Sicherheit  
vom 27. März 2014****Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,  
sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

*ammanns einfügen:***Verfahrensart**§ 142 a. Auf die Verfahren gemäss §§  
137, 139, 140 und 141 ist das summarische Verfahren anwendbar.**Strafverfahren gegen Beamte**

§ 148. Über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen entscheidet das Obergericht. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantonsrates.

**Strafverfahren gegen Beamte**

§ 148. Das Obergericht entscheidet über die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Beamten gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantonsrates.

**A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen im Strassenverkehr**§ 170. <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Befugnisse aus, welche die Bundesgesetzgebung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr den Kantonen zuweist.<sup>2</sup> Er legt die Anforderungen fest, denen die Gemeinden und ihre Polizeien zu

Titel vor § 170:

**A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen**§ 170. <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Befugnisse aus, welche die Bundesgesetzgebung bei durch Ordnungsbussen zu ahndenden Delikten den Kantonen zuweist.

Abs. 2–4 unverändert.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom  
23. Oktober 2013****Antrag der Kommission für Justiz  
und öffentliche Sicherheit  
vom 27. März 2014****Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,  
sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

genügen haben, um neben der Kantonspolizei zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr durch die Mitarbeitenden ihrer Polizei berechtigt zu sein. Er bezeichnet die Gemeinden, die diese Voraussetzungen erfüllen.

<sup>3</sup>Die für das Polizeiwesen zuständige Direktion bezeichnet die Mitarbeitenden der Kantonspolizei, die zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt sind. Die Gemeinderäte bezeichnen die Mitarbeitenden ihrer Polizei, die zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt sind.

<sup>4</sup>Die Ordnungsbussen fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizei sie erhoben hat. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, gilt § 92.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Barbara Steinemann (Präsidentin), Regensdorf; Beat Bloch, Zürich; Rico Brazerol, Horgen; Karin Egli-Zimmermann, Elgg; Catherine Heuberger, Zürich; Daniel Hodel, Zürich; René Isler, Winterthur; Dieter Kläy, Winterthur; Walter Langhard, Winterthur; Davide Loss, Adliswil; Peter Ritschard, Zürich; Susanna Rusca Speck, Zürich; Claudio Schmid, Bülach; Michael Welz, Oberembrach; Sekretär: Emanuel Brügger.